

**Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, das Halten von Haustieren und Veranstaltungen von öffentlichen und sonstigen Vergnügungen in der Gemeinde Bischofswiesen**

vom 22.02.2022

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 11 Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist sowie von Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 50 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende:

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Montagen – Samstagen zwischen 12:30 Uhr und 14:30 Uhr und zwischen 19:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Tätigkeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, Bohren und Sägen, das Hacken von Holz, die Benutzung motorbetriebener Rasenmäher sowie die Benutzung sonstiger motorbetriebener Geräte und Werkzeuge.
- (3) Zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten dürfen motorbetriebene Schneefräsen benutzt werden, sofern dies auf Grund der Witterungsverhältnisse zur Sicherung der Geh- und Fahrwege erforderlich ist.
- (4) Arbeiten die der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, sowie gewerbliche Arbeiten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

### **§ 2**

#### **Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, Halten von Haustieren**

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen im Gemeindebereich nur so benutzt werden, dass andere hierdurch nicht erheblich belästigt werden. Haustiere sind so zu halten, dass andere durch diese nicht erheblich belästigt werden.

- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr – 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. In der Zeit von 22:00 Uhr – 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch Haltung der Haustiere nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.
- (3) Art. 7 Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Veranstaltung von öffentlichen und sonstigen Vergnügungen**

- (1) Vergnügungen in Freien und in geschlossenen Räumen dürfen die Öffentlichkeit nicht in unzumutbarer Weise belästigen.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr – 08:00 Uhr sind mit Geräuschen verbundene Vergnügungen im Freien verboten. Das Gleiche gilt für Vorgänge in geschlossenen Räumen, wenn Geräusche ins Freie gelangen und die Nachbarschaft oder Allgemeinheit stören.
- (3) Zur Unterbindung von Belästigungen im Sinne des Abs. 1 oder von Störungen im Sinne des Abs. 2 kann die Gemeinde Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der durch die betreffenden Vorschriften geschützten Rechtsgüter sowie der öffentlichen Belange nicht zu befürchten sind.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können jederzeit widerruflich und befristet erteilt werden. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies zum wirksamen Schutz der geschützten Rechtsgüter oder der öffentlichen Belange erforderlich ist.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen Zeiten durchführt,

2. entgegen dem Verbot in § 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte betreibt oder Haustiere hält, wodurch andere erheblich belästigt oder gestört werden.
- (2) Gemäß Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften von § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 6** **Inkrafttreten; Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt bis 31.12.2041.
- (3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten tritt die Verordnung vom 19.10.2021 über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Bischofswiesen außer Kraft.

Bischofswiesen, den 23.02.2022



---

Thomas Weber  
1. Bürgermeister

**Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, das Halten von Haustieren und Veranstaltungen von öffentlichen und sonstigen Vergnügungen in der Gemeinde Bischofswiesen vom 22.02.2022**



**Bekanntmachungsvermerk**

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.02.2022 die oben genannte Verordnung beschlossen.
2. Die Verordnung wurde durch das Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land amtlich bekanntgemacht. Die amtliche Bekanntmachung erschien am 29.03.2022 in diesem Amtsblatt. Zudem wird die Verordnung auf der Gemeindehomepage [www.gemeinde.bischofswiesen.de](http://www.gemeinde.bischofswiesen.de) veröffentlicht.
3. Die Verordnung liegt außerdem ganzjährig in der Gemeindeverwaltung Bischofswiesen (Zimmer-Nr. 5, Rathausplatz 2) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Bischofswiesen, den 01.04.2022



---

Thomas Weber  
1. Bürgermeister